



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Arbeits- und Sozialgericht Wien erkennt durch seine Richterin **HR Dr. Elisabeth Hinek** als Vorsitzende sowie **Margarete Degelmann** und **Hannes Moser** als fachkundige Laienrichter in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] geb. [REDACTED], [REDACTED], wider die beklagte Partei **Pensionsversicherungsanstalt**, Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien, wegen Waisenpension, nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der Klägerin eine Waisenpension in der gesetzlichen Höhe über den 31.08.2013 hinaus bis zum 31.03.2014 weiter zu gewähren.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit Bescheid vom 29.07.2013 hat die beklagte Partei die Waisenpension mit Ablauf des Monats August 2013 entzogen mit der Begründung, die Arbeitskraft der Klägerin werde ab 01. August 2013 nicht überwiegend für die Schulausbildung beansprucht.

Die Klägerin erhob Klage und beantragte die Weitergewährung der Waisenpension. Sie arbeite seit August 2013 als [REDACTED] in einer Steuerberatungskanzlei, die Tätigkeit sei inhaltlich mit ihrer Ausbildung verknüpft, sie strebe den Beruf der Steuerberaterin an, wofür eine Berufspraxis von drei Jahren notwendig sei. In der mündlichen Streitverhandlung vom 28.04.2014 schränkte sie das Klagebegehren ein auf den Zeitraum bis zum 31.03.2014, da sie ihr Masterstudium mit 28.03.2014 abgeschlossen und mit 01.04.2014 eine Anstellung mit einer 30 Stundenwoche begonnen habe. Bei ihrer Tätigkeit laut Dienstvertrag vom 11.06.2013 habe es sich

weder um ein Praktikum, noch um ein Volontariat gehandelt. Neben dieser Tätigkeit habe sie ihr Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben und bereits nach drei Semestern und einem Monat beendet, die Regelstudienzeit betrage 4 Semester.

Die beklagte Partei bestritt und beantragte Klagsabweisung. Laut Dienstvertrag vom 11.06.2013 stehe die Klägerin seit 01.08.2013 in einem Dienstverhältnis mit einem monatlichen Bruttogehalt von € 1.075,00 für 20 Stunden pro Woche. Das bezogene Entgelt liege über dem für die Selbsterhaltungsfähigkeit maßgeblichen Wert, ein Praktikum im Rahmen des Masterstudiums. Steuern und Rechnungslegung sei nicht vorgesehen, ihre Tätigkeit könne daher nicht als Teil der Berufsausbildung qualifiziert werden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den angefochtenen Bescheid (Beil./A), ein Studienblatt und einen Erfolgsnachweis (Beil./A1 und /G), eine Bestätigung über die Vergabe eines Masterarbeitsthemas (Beil./E), das Abschlusszeugnis vom 15.04.2014 (Beil./F1), eine Information über Aufbau und Inhalte des Masterstudiums Steuern und Rechnungslegung (Beil./K) und in den Pensionsakt.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Klägerin begann mit Oktober 2012 als ordentliche Studierende das Masterstudium Steuern und Rechnungslegung an der Wirtschaftsuniversität Wien. Es handelt sich um ein Vollzeitstudium und ist eine Dauer von 4 Semestern vorgesehen (Beil./K). Im Wintersemester 2012/13 legte die Klägerin Prüfungen im Umfang von 28 ECTS erfolgreich ab, im Sommersemester 2013 im Umfang von 43 ECTS.

Mit 01.08.2013 hat die Klägerin ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit mit der [REDACTED] abgeschlossen (Stück 45 des Pensionsaktes). Die wöchentliche Normalarbeitszeit betrug 20 Stunden pro Woche, das monatliche Bruttogehalt € 1.075,00 14 mal jährlich.

Im folgenden Wintersemester wurde der Klägerin am 19. November 2013 ein Masterarbeitsthema zugeteilt (Beil./E). Sie legte im Wintersemester 2013/14 und im März 2014 Prüfungen im Umfang von 49 ECTS erfolgreich ab, die letzte am 28.03.2014 (Beil./G). Damit hat die Klägerin am 28.03.2014 das Masterstudium Steuern und Rechnungslegung abgeschlossen (Beil./F1).

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf den angegebenen Urkunden.

Es ergibt sich in rechtlicher Hinsicht:

Nach § 252 Abs 2 ASVG besteht die Kindeseigenschaft auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Wenn ein Kind sich in einer „hauptberuflichen“ Ausbildung befindet, dann wird seine Arbeitskraft dadurch so in Anspruch genommen, dass ihm daneben eine die Selbsterhaltungsfähigkeit garantierende Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. Übt es eine solche aber dennoch aus, so vernichtet das seinen Anspruch auf Waisenpension nicht. Neben der die Arbeitskraft überwiegend beanspruchenden Schul- oder Berufsausbildung erzielte Einkünfte jeglicher Art berühren weder den Grund noch die Höhe des Anspruchs auf Waisenpension. Sie stehen unabhängig von ihrer Höhe der Verlängerung der Kindeseigenschaft nicht entgegen (Sonntag, ASVG, 4. Aufl., Rz 14 zu § 252).

Das Masterstudium Steuern und Rechnungslegung ist ein Vollzeitstudium, ausgelegt auf 4 Semester. Die Klägerin begann nach den ersten beiden Semestern am 01.08.2013 ein Dienstverhältnis mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 20 Stunden. Dennoch war es ihr möglich die restliche Studienzzeit von weiteren zwei Semestern auf ein Semester und ein Monat zu verkürzen. Sie hat seit Beginn des Wintersemesters 2013/14 bis 28.03.2014 Prüfungen im Umfang von 49 ECTS absolviert, die am 19.11.2013 zugeteilte Masterarbeit erstellt und das Studium am 28.03.2014 abgeschlossen. Es kann daher kein Zweifel daran bestehen, dass die Klägerin ihre Arbeitskraft überwiegend ihrem Studium, der Masterarbeit und der Vorbereitung auf die letzten Prüfungen gewidmet hat und nur so das Studium vorzeitig erfolgreich beenden konnte. Die nebenbei ausgeübte Berufstätigkeit berührt daher den Anspruch auf Waisenpension nicht.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Arbeits- und Sozialgericht Wien, Abteilung 23
Wien, am 28. April 2014
HR Dr. Elisabeth Hinek, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG